



Mieterreglement - Parkordnung Bata-Park Möhlin

I. Einleitung

Der Bata-Park Möhlin ist ein Wohn- und Arbeitsensemble der ganz besonderen Art und Schweizweit einzigartig.

Das Zusammenleben im Bata-Park erfordert deshalb das Einhalten bestimmter Richtlinien und die gegenseitige Rücksichtnahme aller Parteien.

Aufgrund der grossen Bedeutung des Bata-Park Ensembles wurde ein umfassendes Parkpflegewerk erarbeitet.

Parkpflegewerke dienen als grundlegende Instrumente für die nachhaltige Pflege, Erhaltung und Restaurierung historischer Garten und Parkanlagen.

Das Parkpflegewerk Bata-Park gliedert sich in eine geschichtliche Aufarbeitung des einmaligen Wohn- und Gewerbeparks sowie eine Dokumentation und Bewertung des heutigen Bestands. Daraus werden von Landschaftsarchitekten und der Denkmalpflege Zielaussagen für die weitere Erhaltung und Entwicklung des Parks abgeleitet. Die Ausgabe ist ausgestattet mit farbigen Abbildungen und Plänen. Zudem bietet sich ein umfassender Zugang zu Geschichte und Gegenwart des Bata-Parks.

Diese Parkordnung ist ein integraler Bestandteil des Mietvertrages. Auf Verlangen kann das gesamte Parkpflegewerk beim Vermieter eingesehen werden. Sollten sich die Mieter nicht an diese Parkordnung halten, kann das Mietverhältnis durch die Vermieterin mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

II. Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze

Der gesamte Wohnteil des Bata-Parks ist verkehrsfrei (motorisierter Verkehr) und es besteht ein Parkierungsverbot.

Anlieferungen und Zufahrten zu Häuser mit Garagen sind gestattet.

Von den Mietern dürfen keine Büsche, Blumen oder Bäume gesetzt und geschnitten werden.

Um den Parkcharakter zu erhalten, sind bewegliche Gartenmöbel und Grills etc. nur auf den festen Sitzplätzen und während den Sommermonaten zugelassen.

Die zugewiesene Rasenfläche wird von den Mietern gepflegt; Bäume, Sträucher und allgemeine Wiesen- und Rasenflächen vom Vermieter.

1. Allgemeine Ordnung

Der gesamte Bata-Park soll für Bewohner und Besucher einen gepflegten und freundlichen Eindruck machen.

Die Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr müssen eingehalten werden.

Allgemein gilt gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.

2. Reinigung

Sofern die allgemeine Reinigung nicht durch einen Hauswart besorgt wird, hat jede/r Mieter/in die zu seiner/ihrer Wohnung führende Treppe wöchentlich zu reinigen. Befinden sich mehrere Wohnungen in der gleichen Liegenschaft, so haben die Mieter/innen die Reinigung abwechslungsweise vorzunehmen.

Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner/innen oder Besucher/innen verursacht werden, sind in jedem Fall umgehend durch den/die Mieter zu entfernen.

Die Mieter/innen sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Abteile im Keller und (Estrich) einmal jährlich gründlich zu reinigen.

3. Pflege des Gartens, der Umgebungsanlage und Sträucher

Der Rasen darf nur in der Zeit von 09.00 bis 19.30 Uhr gemäht werden, Samstag bis 19.00 Uhr. Über Mittag und an Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen nicht gestattet.

Die Vermieterin ist für den Rückschnitt der Sträucher und Bäume verantwortlich, der Mieter für die allgemeine Pflege des von ihm gemieteten Grundstückes. Zugangswege, Rasenflächen und die allgemeine Umgebung der Häuser sind sauber zu halten. Hecken und Einfriedungen sind nicht gestattet, der offene Charakter der Parkanlage ist zu erhalten.

Für die Pflege der allgemeinen Grünflächen und Sträucher sowie der Bäume ist die Vermieterin zuständig.

Das Bepflanzen der Gärten im Allgemeinen ist nicht gestattet.

4. Gartenabfälle

Gartenabfälle, Rasen- und Sträucherschnitt dürfen nicht im Park gelagert werden. Sämtliche Grünabfälle sind in den Gründmulden bei der Halle 4 oder in der von der Gemeinde vorgesehenen Deponie zu entsorgen.

5. Gartenmöbel / Sonnenschirme / Gartengrill / Gartenausstattung

Private Ausstattungselemente dürfen nicht fest installiert sein, das heisst keine Fundamente z.B. nur mobile Grills, keine Beton- / Steingrills.

Die Gartenmöblierung ist grundsätzlich auf dem Sitzplatz aufzustellen und während des Winterhalbjahres im Keller aufzubewahren.

Nicht gestattet sind Partyzelte, Pergola, Pavillons, Trampolin, mit Werbung versehene Sonnenschirme, selber angelegte Wege, Teiche und Brunnen aller Art.

6. Kehricht

Die korrekt verschlossenen Kehrichtsäcke sind in den Containern der Entsorgungsstelle (Hinter der Halle 4) zu deponieren. Der Mieter muss zudem die speziellen Weisungen der Vermieterin bzw. der Behörden betreffend Abfallbeseitigung beachten. Es sind die örtlichen Abfuhrtermine zu beachten.

Es ist strikt verboten, Abfälle irgendwelcher Art zu verbrennen. Gartenabfälle, Rasen- und Sträucherschnitt sind in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstelle im Park zu entsorgen.

7. Schneeräumung

Die Hauptachse durch den Bata-Park wird durch die Gemeinde vom Schnee geräumt. Die anderen Fahrwege werden durch die Vermieterin vom Schnee befreit. Die Mieter sind für die Schneeräumung auf den Gehwegen zu ihrem Haus selbst verantwortlich.

8. Parkplätze

In der gesamten Kernzone herrscht ein Parkierungs- und Fahrverbot. Anlieferung ist zulässig.



Mieter und Besucher müssen die zugewiesenen Parkplätze benützen.

Geparkte Fahrzeuge dürfen den Verkehr auf Strassen und Zufahrtswegen im Park nicht behindern.

Auf den Rasenflächen dürfen keine Autos abgestellt und keine Autoreinigungen durchgeführt werden.

Velos können jeweils direkt vor den Wohnhäusern abgestellt werden (Abstellmöglichkeit mittels Rillen in den Betonplatten).

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird eine neue Parkplatz-Ordnung erarbeitet.

9. Haustiere

Haustiere dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Vermieterin gehalten werden. Hunde, die zu den potenziell gefährlichen Rassen gehören sind nicht erlaubt.

Es ist nicht gestattet, Hunde im Park zu versäubern oder frei laufen zu lassen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Vermieterin vor, die Halteerlaubnis für den Bata-Park zu entziehen. Es sind die Robidogs am Rand des Parks zu benützen.

10. Heizung, kleiner Unterhalt

Die Besorgung der Heizung, der Einkauf von Heizöl und der kleine Unterhalt gemäss Mietvertrag (Reparaturen bis CHF 250.00 pro Fall, Fensterscheiben, Dichtungen usw.) ist Sache der Mieter.

11. Bauliche Veränderungen an Mietobjekten

Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Vermieterin sind bauliche Veränderungen oder Reparaturen nicht gestattet.

Kleinbauten dürfen generell nicht aufgestellt werden. Schwere Einrichtungsgegenstände wie Wasserbetten, Massivholztische und Aquarien sind bei den Bauten in der Kernzone nur nach Vorabklärung mit der Vermieterin erlaubt. Die Statik der Bauten der Kernzone muss bei solch schweren Gegenständen geprüft werden. Regale welche freihängend an die Wand geschraubt werden sind aufgrund der unterschiedlichen Wandstärken der Bauten in der Kernzone ebenfalls nur nach Vorabklärung mit der Vermieterin erlaubt.

12. Private Antennenanlagen

Private Antenneninstallationen und mobile Parabolspiegel an Fassaden, Gartensitzplätzen und Dach sind nicht gestattet.

13. Hotline

Bei einem Problem im Bata-Park betreffend Infrastruktur / Bau, welches nicht bis zum nächsten Arbeitstag aufgeschoben werden kann, ist folgende Hotline-Nummer anzurufen: 079 669 04 37.

Bitte aber beachten, dass Kleinstörungen (Kühlschrank, Heizung, Waschmaschine usw.) analog kleiner Unterhalt von den Mietern behoben bzw. die Reparatur veranlasst werden soll.

Der Mieter:

Die Vermieterin:
Bata-Park AG

Bruno Bolliger

Reto Kuoni